

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00859 vom 2. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00859

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00859 du 2 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00859 del 2 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der 1957 geborene X.____ meldete sich am 5. Mai 2010 unter Hinweis auf die Folgen eines Motorradunfalls vom 10. Juli 2009 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 6/ 1). Diese zog die Akten des Unfallversicherers (Urk. 6/ 4, Urk. 6/ 9, Urk. 6/ 38 - 40 , Urk. 6/ 66) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 6/ 10) bei und holte Berichte der Arbeitgeberin (Urk. 6/ 12) sowie der behandelnden Ärzte (Urk. 6/ 6, Urk. 6/ 7 , Urk. 6/ 26) ein. Sodann ordnete die IV-Stelle am 1. Oktober 2010 eine polydisziplinäre medizinische Abklärung durch die MEDAS Y.____

an (Urk. 6/ 15). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2010 (Urk. 6/ 17) erklärte der Versicherte, er sei mit der vorgesehenen Abklärungsstelle nicht einverstanden, und ersuchte die IV-Stelle um Erlass einer Verfügung, falls an der Abklärung durch das Y.____ festgehalten werde. In der Folge erging keine Verfügung. Am 1. November 2010 (Urk. 6/ 20) wurde er von der Abklärungsstelle zu ambulanten Untersuchungen am 13. und 14. Dezember 2010 aufgeboten. Die hierauf erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 12. Dezember 2010 des Versicherten wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheidung

IV.2010.01197 vom 3.

Februar 2011 ab (Urk. 6/ 35). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil 9C_194/2011 vom 15. September 2011 (Urk. 6/ 44) – unter Hinweis auf die in BGE 137 V 210 E.

3.4.2 (ergangen am 28. Juni 2011) postulierten Verfahrensrechte – ebenfalls abgewiesen.

E. 1.2

Am 12. Oktober 2011 (Urk. 6/ 45) ersuchte der Versicherte die IV-Stelle unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 9C_194/2011 vom 15. September 2011 (Urk. 6/ 44 E. 3) um Kontaktnahme, damit sie sich auf eine Gutachterstelle einigen könnten. In der Folge liess er der IV-Stelle mit Schreiben vom 24. November 2011 (Urk. 6/ 48) ein von ihm zuvor in Auftrag gegebenes interdisziplinäres Gutachten der Z.____ vom 28. März 2011 (Urk. 6/ 47) zukommen und führte im nämlichen Schreiben aus, aufgrund des vorliegenden Gutachtens sei allenfalls von einer weiteren Begutachtung durch das Y.____ abzusehen. Am 8. Dezember 2011 (Urk. 6/ 51) teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass eine medizinische Abklärung notwendig sei und die Untersuchung durch die Abklärungsstelle Rehaklinik A.____, namentlich durch Dr. B.____, durchgeführte werde.

Nachdem der Versicherte dagegen wiederum Einwände vorgebracht und die Notwendigkeit einer weiteren Begutachtung in Frage gestellt hatte (vgl. dazu Schreiben vom 12. Dezember 2011, Urk. 6/ 55 ; Schreiben vom 7. respektive vom 25. Februar 2012, Urk. 6/ 60 und Urk. 6/ 64; Schreiben der Z.____

vom 30. Januar 2012, Urk. 6/ 61) ,

hielt die IV-Stelle mit Zwischenverfügung vom 20. August 2012 (Urk. 6/ 67) an der Begutachtung in der Rehaklinik A.____ durch Dr. B.____ fest. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die gegen diese Zwischenverfügung erhobene Beschwerde mit Entscheid

IV.201

E. 2

.01

E. 005

vom 26. Juni 2013 ab (Urk. 6/ 72). Auf die dagegen vor Bundesgericht erhobene Beschwerde trat dieses mit Urteil 9C_601/2013 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.